



Urlaub in den Niederlanden

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung



Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch in die Niederlande begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach niederländischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche/zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen praktischen Arzt (Huisarts) bzw. einen Zahnarzt (Tandarts) und legen Sie dort Ihren Anspruchsnachweis vor. Für Personen über 18 Jahre ist der Anspruch auf zahnärztliche Behandlung jedoch sehr stark eingeschränkt. Für fachärztliche Behandlung ist in jedem Falle die Überweisung eines praktischen Arztes erforderlich.

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Die Arznei erhalten Sie dann entweder vom Arzt selbst (wenn dieser eine eigene Apotheke unterhält) oder in einer Apo-

theke (Apotheek). Im letzteren Falle legen Sie bitte in der Apotheke das vom Arzt ausgestellte Rezept zusammen mit Ihrem Anspruchsnachweis vor.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung erforderlich wird, erhalten Sie vom Arzt eine entsprechende Bescheinigung. Legen Sie der Krankenhausverwaltung Ihren Anspruchsnachweis vor und bitten Sie dort, sich wegen der Kostenübernahme an „Agis Zorgverzekeringen“ zu wenden.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Wichtiger Hinweis

Es empfiehlt sich, für die Dauer des Urlaubsaufenthaltes eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Hierdurch kann insbesondere das Risiko zusätzlicher Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in den Niederlanden übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. ä. abgedeckt werden. Ihre Krankenkasse kann die Kosten hierfür nicht oder nur teilweise übernehmen.

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung bei einem Arzt	keine Zuzahlung
Zahnärztliche Behandlung bei einem Zahnarzt	Kosten trägt Patient (über 18 Jahre) in der Regel in voller Höhe
Medikamente	<ul style="list-style-type: none">- Kosten trägt Patient in voller Höhe für bestimmte Medikamente, selbst wenn vom Arzt verschrieben- Patient zahlt ggf. Differenzbetrag zwischen vereinbartem Festbetrag und Preis für das gewählte teurere Medikament- keine Zuzahlungen für bestimmte Medikamente, wenn Arzt chronische Erkrankung auf Rezept bescheinigt
Krankenhausbehandlung	keine Zuzahlung

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Solange Sie sich noch in den Niederlanden aufhalten, können Sie eine Kostenerstattung unter Vorlage der Originalrechnung und einer Kopie Ihres Anspruchsnachweises auch bei Agis Zorgverzekeringen, Groep Buitenlands Recht, Postbus 17 25, 3800 BS Amersfoort geltend machen. Reichen Sie hierzu bitte Ihre Heimatadresse und Ihre Bankverbindung (Name und Adresse Ihrer Bank, Kontonummer mit IBAN oder BIC) zu den Unterlagen.

Bei Arzneien ist zu beachten, dass die Apotheke in den Niederlanden Ihnen das Rezept nicht zurückgeben wird. Bitten Sie deshalb dort, auf der quittierten Rechnung auch die verschriebene und abgegebene Arznei sowie den verschreibenden Arzt anzugeben.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in den Niederlanden Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

Melden Sie sich bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit möglichst bald, spätestens jedoch am zweiten Tag beim Kundenkontaktzentrum (KCC) der Uitvoering-instelling Werknemersverzekeringen - UWV. Teilen Sie dort mit, dass Sie als in Deutschland krankenversicherte Person eine medizinische Kontrolle durch die für Ihren Aufenthaltsort zuständige UWV-Verwaltungsstelle benötigen. Das KCC erreichen Sie unter der Telefonnummer 088 - 8982001 bzw. ++31 88 - 8982001 (aus dem Ausland). Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in den Niederlanden sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Das Kundenkontaktzentrum der UWV wird mit einer in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes liegenden UWV-Verwaltungsstelle eine Absprache für eine Kontrolluntersuchung vereinbaren und dann wieder mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Eine direkte Absprache mit den Verwaltungsstellen der UWV vor Ort ist nicht möglich.

Nehmen Sie den von der UWV anberaumten Termin für die Untersuchung beim Kontrollarzt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig (innerhalb von drei Tagen) angesetzt werden. Über die Vorstellung beim Versicherungsarzt erhalten Sie ebenfalls eine Bestätigung von der UWV. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 02/2009

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Tulpenfeld: www.fotolia.com/dzain